

Bayerischer Landtag

5. Legislaturperiode

Beilage 922

Beschluß

Der Bayerische Landtag

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Gabert, Bayer und Fraktion (SPD) betreffend Weitergewährung des Zuschusses für die Gemeinschaftsveranstaltungen der Waldarbeiter (Beilage 913)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, den Antrag abzulehnen.

München, den 7. Februar 1964

Der Präsident:

gez. Hanauer

Beilage 923

(Vergl. Beilage 843)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Haushalt des Bayer. Obersten Rechnungshofs für das Rechnungsjahr 1964 (Epl. 11)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen,

den Haushalt mit den auf Beilage 843 aufgeführten Änderungen zu genehmigen.

München, den 7. Februar 1964

Der Präsident:

gez. Hanauer

Beilage 924

(Vergl. Beilage 861)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Umgliederung der Gemeinde Adertshausen und des Marktes Hohenburg aus dem Amtsgerichtsbezirk Parsberg in den Amtsgerichtsbezirk Amberg (Beilage 758)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

Gesetz

über die Umgliederung der Gemeinde Adertshausen und des Marktes Hohenburg aus dem Amtsgerichtsbezirk Parsberg in den Amtsgerichtsbezirk Amberg

§ 1

In der Anlage zu Art. 7 des Gesetzes über die Bestimmung der Sitze der ordentlichen Gerichte und die Einteilung der Gerichtsbezirke vom 17. November 1956 (BayBS III S. 7) werden

1. beim Amtsgerichtsbezirk Parsberg unter a) die Worte „Adertshausen“ und „Hohenburg“ gestrichen und
2. beim Amtsgerichtsbezirk Amberg unter b) die Worte „Adertshausen“ vor Allersburg und „Hohenburg“ vor Hohenkemmath eingefügt.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1964 in Kraft.

München, den 7. Februar 1964

Der Präsident:

gez. Hanauer

Beilage 925

(Vergl. Beilagen 844 und 871)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes (Beilage 759)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

Gesetz

zur Änderung der Verordnung über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes

Art. 1

In § 15 der Verordnung über die Regelung des kulturtechnischen Dienstes vom 21. Dezember 1908 (BayBS II S. 570) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „von den Bezirken“ durch die Worte „ab 1. Januar 1964 vom Staat Bayern“ ersetzt; Absatz 2 wird gestrichen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 7. Februar 1964

Der Präsident:

gez. Hanauer